

Einladung

zur 25. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 31.01.2018, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW
Vorlage: 1152/2018
3. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW; Verzicht auf Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Flahstraß
Vorlage: 1163/2018
4. Einrichtung eines Praktikumsplatzes für einen Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung
Vorlage: 1164/2018
5. Benennung der Straßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 113, Baugebiet zwischen dem Flussviertel und der Straße Pater-Briers-Weg
Vorlage: 1159/2018
6. Beratung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2018
Vorlage: 1160/2018
7. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

8. Auftragsvergaben
- 8.1. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i. V. m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
Vorlage: 1161/2018
9. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Schmitz
Bürgermeister

Kämmerei
10.01.2018
1152/2018

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	31.01.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	28.02.2018

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW

Sachverhalt:

Frau Timm-Beyer fordert in ihrem Antrag, dass die Stadt Geilenkirchen nicht länger Vollstreckungshilfeersuchen bzw. –aufträge des ARD/ZDF/Deutschlandradio entgegennimmt. Die Stadt mache sich gegenüber „dem Schuldner ARD/ZDF/Deutschlandradio schadensersatzpflichtig“.

Gemäß § 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) i.V.m. Ziffer 2.2.2.3 der Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VV VwVG NRW) werden rückständige Rundfunkgebühren, die dem Westdeutschen Rundfunk Köln zustehen, im Verwaltungszwangsverfahren von der für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners zuständigen kommunalen Vollstreckungsbehörde, in diesem Fall der Stadtkasse Geilenkirchen, begetrieben.

In dem vorstehenden Fall wird die kommunale Vollstreckungsbehörde stets in Erfüllung eigener, ihr gesetzlich zugewiesener Aufgaben tätig. Sie ist „die“ Vollstreckungsbehörde des Westdeutschen Rundfunks und leistet insoweit nicht etwa Amtshilfe.

Der Antrag von Frau Timm-Beyer liegt dieser Vorlage bei.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgewiesen.

Anlage:

Antrag - Odett Timm-Beyer - Vollstreckungshilfeersuchen des ARD ZDF

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Kassenzeichen: 91.93307.0

An den Stadtrat der Stadt Geilenkirchen

**Antrag des Bürgers Odett Timm-Beyer vom 13.11.2017:
Vollstreckungshilfeersuchen des vom ARD/ZDF/Deutschlandradio an
die Stadtkasse Geilenkirchen z.Hd. des Vollstreckungsbeamten**

An den
Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen
und den
Stadtrat der Stadt Geilenkirchen



Einreicher / Datum

**Odett Timm-Beyer
Am Leiffarther Hof 21
52511 Geilenkirchen**

13.11.2017

Inhalt des Antrages:

Der Stadtrat der Stadt Geilenkirchen beschließt, dass die Stadtkasse keine Vollstreckungshilfeersuchen des ARD ZDF Deutschlandradio mit Sitz in Köln bzw. keine Vollstreckungsaufträge für den ARD ZDF Deutschlandradio mehr entgegen nimmt.

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadt Geilenkirchen macht sich evtl. gegenüber dem Schuldner des ARD ZDF Deutschlandradio schadensersatzpflichtig, daher ist das Vollstreckungshilfeersuchen abzulehnen. Da die Gebühreneinzugszentrale keine Behörde, sondern ein Unternehmen ist, kann nach § 7 NVwVG keine Vollstreckungshilfe abgeleitet werden.

Hierzu das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung vom 19. Februar 2003:*

§ 7
Vollstreckungshilfe

(1)

(1)

1 Die Vollstreckungsbehörden **leisten Behörden**, die nicht selbst Vollstreckungsbehörde sind, Vollstreckungshilfe.

2 Die Vorschriften über Vollstreckungshilfe gelten entsprechend, wenn die Vollstreckungsbehörde aufgrund einer Rechtsvorschrift für den Vollstreckungsgläubiger tätig wird. 3 § 5 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 und 5 sowie die §§ 6 und 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend.

4 Die ersuchende Behörde hat der Vollstreckungsbehörde zu bescheinigen, dass der Leistungsbescheid oder die sonstige Vollstreckungsurkunde vollstreckbar ist.

(2) Die Verpflichtung zur Amtshilfe zwischen Vollstreckungsbehörden bleibt unberührt.

(3) Die Vollstreckungshilfe ist für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

(4) Für die Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren oder Rundfunkbeiträge sind die Gemeinden zuständig.

(1) Das Vollstreckungsverfahren setzt voraus, dass Bescheide einer Behörde zu vollstrecken sind, auf Ersuchen einer Vollstreckungsbehörde.

(4) Die formale Bezeichnung als Behörde - beispielsweise im Staatsvertrag - kann danach nicht zur Begründung einer materiellen Behördeneigenschaft ausreichen, wenn zugleich alle (materiellen) rechtlichen Voraussetzungen und Vorgaben fehlen.

ARD, ZDF und Deutschlandradio müssten danach künftig – wie jedes andere Unternehmen auch – gegen säumige Zahler den üblichen Klageweg beschreiten und könnten nicht mehr zur Parkkralle greifen, um Autos zu beschlagnahmen. Amtshilfe der Behörden ist nach diesem Urteil nicht mehr möglich, die Vollstreckungsmaßnahmen sind gesetzwidrig. Der Rundfunkbeitragsservice muss den Weg über Mahnung, Mahnbescheid, Vollstreckungsgericht mit richterlicher Unterschrift usw. gehen. Diese Bescheide können nicht von einem Unternehmen erteilt werden.

Auszug aus dem Beschluss LG Tübingen vom 16.09.2016, 5 T 232/16

28

Das Vollstreckungsverfahren setzt voraus, dass Bescheide einer Behörde zu vollstrecken sind, auf Ersuchen einer Vollstreckungsbehörde. Der Begriff der Behörde ist in allen gesetzlichen Vorschriften in einem einheitlichen Sinn aufzufassen, und zwar im Sinn des Staats- und Verwaltungsrechts (st. Rechtspr., vgl. BGH, Beschl. v. 12. Juli 1951, IV ZB 5/51, NJW 1951, 799; Beschl. v. 16. Oktober 1963, IV ZB 171/63, NJW 1964, 299). **Danach ist eine Behörde eine in den Organismus der Staatsverwaltung eingeordnete, organisatorische Einheit von Personen und sächlichen Mitteln, die mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattet dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staates oder von ihm geförderter Zwecke tätig zu sein** (BGH, Beschl. v. 16. Oktober 1963, aaO; BVerfGE 10, 20, 48; BVerwG NJW 1991, 2980). Es muss sich um eine Stelle handeln, deren Bestand unabhängig ist von der Existenz, dem Wegfall, dem Wechsel der Beamten oder der physischen Person, der die Besorgung der in den Kreis des Amtes fallenden Geschäfte anvertraut ist. (BGH, Beschluss vom 30. März 2010 – V ZB 79/10 –, Rn. 8, juris). Typische Merkmale einer Behörde sind gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die transparente Regelung wesentlicher Handlungsabläufe, Gestaltungsmöglichkeiten und Eingriffsbefugnisse durch Gesetz, Verordnung oder Satzung. Erforderlich ist zudem, dass das Handeln der Behörde als Verwaltungshandeln

erkennbar ist, dass sich Behörde und Behördenmitarbeiter als solche erkennbar verhalten.
Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz

29

Gemessen an diesen Maßstäben fehlt es bei der Gläubigerin an der Behördeneigenschaft. Die Gläubigerin tritt nach außen in ihrem Erscheinungsbild nicht als Behörde auf, sondern als Unternehmen. Bereits die Homepage www.swr.de ist mit „Unternehmen“ überschrieben, von einer Behörde ist nicht die Rede. Die Rubrik „Der SWR“ führt als Menüpunkt „Unternehmen“, nicht „Behörde“ auf. Die Unterseite Unternehmen bzw. Organisation weist einen Geschäftsleiter und eine Geschäftsleitung aus, ein Management. Eine Behörde oder ein Behördenleiter sind nicht angegeben, statt dessen – behördenuntypischer – unternehmerischer Beteiligungen.

30

b) Das wesentliche Handeln und Gestalten der Gläubigerin (hier der SWR*) ist unternehmerisch
Rechtliche Grundlage

* analog gilt das auch für den **NDR**: auch hier wird in der Rubrik „Der **NDR**“ mit der Bezeichnung „Unternehmen“ geführt. Auch wird im Impressum eine für eine Behörde untypische Ust-Ident-Nummer: **DE 1185 09 776** angegeben.

LG Tübingen Beschluss vom 16.9.2016, 5 T 232/16

Leitsätze

Die Übergabe des Schriftstücks an die Post erfüllt in Baden-Württemberg mangels Geltung des LVwVfG für die Rundfunkanstalten nicht die Voraussetzungen für die Zugangsvermutung und damit die Bekanntgabe des Bescheides zur Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge.

Tenor

1. Auf die Beschwerde des Schuldners wird der Beschluss des Amtsgerichts Bad Urach vom 11.7.2016 aufgehoben und die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsersuchen der Gläubigerin vom 4.3.2015 für unzulässig erklärt.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Gläubigerin.
3. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Wert: 572,96 EUR

Gründe

I.

1 Dem Verfahren liegt ein Vollstreckungsersuchen der Gläubigerin vom 4.3.2016 wegen durch mehrere Bescheide jeweils für vergangene Perioden festgesetzter Rundfunkbeiträge Beiträge von 572,96 EUR zuzüglich mehrerer Säumniszuschläge und Mahngebühr), zuletzt vom 608,96 EUR, zugrunde.

2

In der Sache selbst wurden Anträge gem. § 802 III, 802 b, 802 f, 802 I, 900 ZPO gestellt.

II.

3

Der Gerichtsvollzieher hat zur Abgabe der Vermögensauskunft geladen. Hiergegen hat der Schuldner Erinnerung eingelegt, die vom Amtsgericht mit angegriffenem Beschluss (wie im Tenor Zf. 1 näher bezeichnet) zurückgewiesen wurde.

4 Der Schuldner bestreitet, die Festsetzungsbescheide erhalten zu haben. Die Gläubigerin ist der Ansicht, der nicht anwendbare § 43 LVwVfG enthalte eine allgemeinen Rechtsgedanken, der somit dennoch die Zugangsvermutung beinhalte.

III.

5

1. Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

6

2. Zur Entscheidung war der Einzelrichter berufen, nachdem die Voraussetzungen für eine Vorlage an die Kammer nicht vorlagen: Die Problematik der Gläubigerbezeichnung wurde durch den Bundesgerichtshof bereits entschieden. Rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten sind nicht vorhanden; **es handelt sich um ein massenhaft auftretendes Verfahren**. Zur grundsätzlichen Frage nach einem Ausgangsleistungsbescheid hat sich der Bundesgerichtshof ebenfalls bereits geäußert (B. v. 11.6.2015, I ZB 64/14).

7

1. Die Beschwerde erweist sich dennoch - auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11.6.2015 (I ZB 64/14) - aus dort nicht problematisierten Erwägungen bzw. entgegen der dortigen Darlegung als begründet. Konkret fehlt es primär an der Erfüllung der vollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen der Zustellung der Bescheide (- nachfolgend Zf. 6 -), im Übrigen auch an der Behördeneigenschaft im Sinne des Vollstreckungsrechts(- nachfolgend Zf. 7 -).

8

2. Durch die zitierte Bundesgerichtshofentscheidung wurde entschieden, dass angesichts der Bekanntheit der Rundfunkanstalten nur geringe Anforderungen an die Gläubigerbezeichnung zu stellen sind. Diesen Anforderungen werden die neueren Vollstreckungsersuchen ab 2015, zu denen auch das streitgegenständliche zählt, gerecht: Gläubigerin und mögliche Vollstreckungsbehörde sind jeweils eindeutig und klar bezeichnet (Südwestrundfunk), § 15 a IV Zf. 1 LVwVG. Der Kopf des Ersuchens besteht nur noch - ohne Konkurrenz zum Beitragsservice - aus dem optisch hervorgehobenen Namen der Gläubigerin, die lediglich noch - ohne Fehldeutungsgefahr - die Anschrift des Beitragsservice als Postanschrift in Beitragssachen angibt.

9

3. Schließlich ist auch erkennbar, wer als den Bescheid erlassende „Behörde“ auftreten will. Zwar enthält das Vollstreckungsersuchen ausdrücklich keine Angaben zur erlassenden Behörde. Die Gläubigerin hat jedoch im Erinnerungsverfahren die zugrundeliegenden Bescheide vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass sie selbst als Behörde angesehen werden möchte.

10

4. Auch das Fehlen eines Grundbescheids über die künftig zu zahlenden Beiträge und die Beitragspflicht als solche ist bei korrekter und vollständiger Angabe der Festsetzungsbescheide - soweit es nur um den Beitrag und nicht um Säumniszuschläge geht - unschädlich, da die Festsetzungsbescheide betreffend die Beiträge - unabhängig von ihrem Zustandekommen - jedenfalls bestandskräftig sind. Zudem wäre die Nichtexistenz solcher Bescheide nach den Beschlüssen des BGH vom 8.10.2015 (VII ZB 11/15), vom 21.10.2015 (I ZB 6/15) und 11. Juni 2015 (I ZB 64/14) zumindest vertretbar, obwohl vieles dafür spricht, dass bei Rundfunkbeiträgen - wie bei allen anderen gesetzlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) - unabhängig von gesetzlicher Fälligkeit ein anfänglicher (originärer, primärer, die Abgabenhöhe mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung festsetzender) Leistungsbescheid/Verwaltungsakt erforderlich ist. Schon das Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 IV GG würde es gebieten - im Übrigen kostenneutral - statt der formlosen Zahlungsaufforderung einen Leistungsbescheid zu versenden, der zur Klärung

der den Schuldner interessierenden Frage der materiellen Rechtsmäßigkeit die (einmalige) Anfechtungsklage ermöglichen würde. Unter anderem durch Fehlen dieses Bescheids kommt es dazu, dass schuldnerseits regelmäßig materiellrechtliche Einwände im Vollstreckungsverfahren (unzulässig) vorgebracht werden. Das gesamte deutsche Verwaltungsrecht geht selbstredend von der Notwendigkeit eines Leistungsbescheids aus, vgl. z. B. Bundesgebührengesetz, Bundesverwaltungsvollstreckungsgesetz, Systematik von §§ 13, 14 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz. Die Handlungsform einer hoheitlich handelnden, den Bürger belastenden Verwaltung ist der Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG), nicht die Rechnung oder Zahlungsaufforderung, wenn es wie hier um die einseitige, außenverbindliche Anordnung geht (vgl. z. B. Püttner, Allg. Verwaltungsrecht, Kap. 4). Keine öffentlich-rechtliche Geldleistung wird ohne Bescheid zahlungsfällig. Eine andere Handlungsform außer dem Verwaltungsakt sieht für diese Fälle das VwVfG nicht vor. Hinzuweisen ist insoweit auf den Umstand, dass aufgrund der Ausnahme der Gläubigerin vom Anwendungsbereich des LVwVfG (§ 2 LVwVfG) nicht das VwVfG (Bund) anwendbar ist (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG § 1 Rn. 2), sondern auf ansonsten geltende Gesetze (Landesrecht, aber auch ZPO, BGB) und allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze zurückzugreifen ist.

11

Die einfache Aussage, der Rundfunkbeitrag beruhe auf Gesetz und entstehe kraft Gesetzes, weshalb es keines Beitragsbescheids brauche (BVerwG, Urteil vom 18. März 2016 – 6 C 7/15 –, Rn. 54, juris) verkennt, dass a) nicht jeder Bürger betroffen ist (sonst wäre es eine Steuer), b) nicht jeder betroffene Bürger das Gesetzblatt zur Berechnung der Abgaben vorhält, c) sich aus dem Gesetz nicht ohne Ermessensausübung und Feststellung beitragsrechtlicher Merkmale alle erforderlichen Angaben ergeben und d) es schlicht bei jeder öffentlich-rechtlichen Abgabe (Steuer, Beitrag, Gebühr) um eine Abgabe handelt, die auf Gesetz beruht und auch bei Entstehung kraft Gesetzes eines Bescheides bedarf (Kraftfahrzeugsteuer, Grundsteuer, Erschließungsbeitrag, Müllabfuhrgebühr, Personalausweisgebühr). Die Ansicht vermischt unzulässig die Frage nach dem materiellen Beginn der Beitragspflicht mit der verfahrensrechtlichen Regelung zu deren Festsetzung, Zahlbarkeit und Säumnis. Selbstverständlich beginnt die - nach verfassungsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Rechtsprechung verfassungsgemäße - Beitragspflicht mit der Erfüllung aller tatbestandlicher Voraussetzungen. Hiervon zu trennen ist der Zeitpunkt, ab dem ein konkreter Bürger auf ein bestimmtes Konto an einen bestimmten Gläubiger oder dessen Beauftragten eine - möglicherweise in derselben Person sogar vielfach auftretende - konkrete Zahlung zu leisten hat und in der Folgezeit säumig werden kann. Die Beitragspflicht beginnt mit der Tatbestandserfüllung (unabhängig von Bescheiden), die Zahlungspflicht mit Säumnisfolge mit Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes. Nichts anderes beinhalten die Normen der vergleichbaren Abgabenordnung (§ 240 I 3 AO) bzw. allgemeine Rechtsgrundsätze.

12

Auch der Verweis auf § 38 AO hilft daher nicht. Die Steuerschuld entsteht kraft Gesetzes, wie der Rundfunkbeitrag. Die Festsetzung erfolgt aber nicht mittels Zahlungsbitte, sondern durch den Verwaltungsakt „Steuerbescheid“ (§ 155 AO). Auch das Lohnsteuerrecht verzichtet nicht auf Bescheide bzw. Festsetzungen (§ 168 AO). Der Beitragsbescheid müsste dem konkreten Schuldner - der Beitragsstaatsvertrag lässt offen, welcher von mehreren Wohnungsinhabern in Anspruch genommen werden soll - auch die Höhe, den Gläubiger (mit Aktenzeichen) und den Fälligkeitstag sowie - bei vorgeschriebener bargeldloser Zahlung - das Empfängerkonto benennen, alles – vom BGH übergangen – Details, die sich auch nicht aus dem Staatsvertrag per se ohne Verwaltungshandeln der Beitragsverwaltung ergeben (z. B. auch die Bestimmung des Zahlungszeitpunkts „Dreimonatszeitraum, Mitte“). Das Verwaltungsverfahren beginnt gem. § 22 VwVfG spätestens mit dem Versand der Zahlungsaufforderung unter Angabe von Betrag und

Aktenzeichen. In diesem Augenblick setzt Verwaltungshandeln im Sinne von § 9 LVwVfG – soweit eine Verwaltungsbehörde handelt – ein.

13

Die Zahlungsaufforderung regelt kraft hoheitlicher Gewalt den einzelnen Beitragsfall; sie bestimmt erstmals einen von regelmäßig mehreren Bewohnern als Beitragsschuldner, legt den Zahlungstermin – ggf. abweichend von einer Anmeldung – fest und teilt die Zahlungsdaten mit. Sie enthält damit exakt den Regelungsgehalt, für den die Handlungsform „Verwaltungsakt“ exklusiv gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 35 LVwVfG bzw. allgemeine Rechtsgrundsätze). Hiervon weicht der Staatsvertrag auch nicht ab, wenn er die Möglichkeit eines Festsetzungsbescheids für konkret rückständige Beiträge schafft. Wenn nun durch die Verwaltungsgerichte einerseits entschieden wird, dass die Zahlungsaufforderung kein Verwaltungsakt wäre, mit der Folge des Fehlens jeglichen Rechtsschutzes, ist damit nicht vereinbar, dass diese Zahlungsaufforderung irgendwelche öffentlich rechtlichen Wirkungen entfalten kann. **Eine negative Feststellungsklage wäre kein zumutbarer Ersatz**, zumal bei mehreren Bewohnern einer Wohnung. Um zu vermeiden, die Unwirksamkeit der Zahlungsbriefe als Verwaltungsakt mangels Begründung feststellen zu müssen, wird schlicht darauf abgestellt, dass die Möglichkeit des Verwaltungsrechtswegs erst dann bestehe, wenn ein Verwaltungsverfahren i. S. v. § 9 VwVfG in Gang gesetzt worden ist. Wann dies der Fall ist, bemesse sich nach § 22 VwVfG. Vorliegend werde das Verwaltungsverfahren von Amts wegen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV in Gang gesetzt, wenn rückständige Rundfunkbeiträge durch einen Beitragsbescheid festgesetzt werden. Erst gegen diesen Bescheid könne sich der Kläger mit den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen wehren (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 24. Juni 2016 – 3 A 384/15 –, Rn. 11, juris). Dagegen steht der klare Gesetzeswortlaut von § 9 VwVfG: Die Zahlungsaufforderung mit Aktenzeichen ist, wenn nicht bereits Verwaltungsakt, eine nach außen gerichtete Tätigkeit zur Vorbereitung eines Verwaltungsakts. Für die Säumniszuschläge wäre im Übrigen ein vorangegangener Leistungsbescheid zwingend (§ 240 I 3 AO analog; es ist nicht ersichtlich, dass die Satzungsermächtigung ein Abweichen von allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder vergleichbaren grundlegenden Norminhalten ermöglichen sollte).

14

Es gehört zu den elementaren Rechtsgrundsätzen, dass der Bürger vor Eintritt des Säumnisfalls und vor Vollstreckung, zumal in Selbsttitulierungsfällen, Zugang zum Gericht und Rechtsschutzmöglichkeit erhalten muss. Obergerichtliche Ausführungen derart, dass die Beiträge so gering wären, dass zunächst die Zahlung zugemutet werden könne, verweigern bewusst den Rechtsschutz und zwingen den Bürger vorliegend – wo er vor dem Säumniszuschlagsbescheid nie einen Bescheid soll verlangen können – zum bewussten Inkaufnehmen von Säumnis und Vollstreckung oder den Verzicht auf effektiven Rechtsschutz. Die dritte Alternative, Leistungsbescheid mit Rechtsschutz, danach Säumnisfolge und Vollstreckung, die sich ansonsten als Normalfall durch das gesamte deutsche öffentliche und private Recht zieht, wird dem Argument der Praktikabilität geopfert. Wenn in der Rechnungsstellung der Gläubigerin deren Wille, eine verbindliche Regelung durch Verwaltungsakt zu treffen, nicht hinreichend zum Ausdruck kommt, da das Inrechnungstellen von Beiträgen oder Gebühren durch Zusendung eines Kontoauszugs mit der schlichten Bitte um Zahlung eines als fällig angesehenen Geldbetrags ohne Rechtsbehelfsbelehrung als bloße Zahlungsaufforderung, wie sie auch unter Privaten üblich ist, anzusehen ist (VG München, Beschluss vom 07. Dezember 2004 – M 6a S 04.4066 –, Rn. 20, juris, mit Hinweis auf BVerwG v. 26.4.1968, BVerwGE 29, 310 ff.; v. 12.1.1973, BVerwGE 41, 305 ff.) dann kann daraus auch keine Säumnissituation entstehen; im Übrigen bestätigt aber diese Entscheidung, dass der Beitrag keinesfalls kraft Gesetzes zahlungsfällig wird, da ansonsten das Verwaltungsgericht nicht von einem lediglich als „fällig angesehenen“ Betrag sprechen könnte. Die Gläubigerin handelt im Übrigen, worauf noch einzugehen sein wird. wie vorstehend beschrieben, wie ein Unternehmen und gerade nicht wie eine Behörde.

15

Das in zahlreichen Entscheidungen – auch vom BGH - aufgeführte Argument der Praktikabilität des Massenverfahrens greift nicht und ist schon vom Ansatz her nicht geeignet, Ausnahmen vom Gesetz zu billigen. Der Gesetzgeber hat die Besonderheit des Massenverfahrens bereits gesehen und automatisierte Bescheide und vereinfachte Zustellungen ermöglicht. Wenn er weitere Loslösungen von verfahrensrechtlichen Grundregeln gewollt hätte, hätte er diese vorgenommen. Es mutet absurd an, den Rechtsschutz und die Verfahrensrechte gerade dann einzuschränken, wenn eine große Zahl von Menschen davon betroffen ist. Im Übrigen wäre ein Verwaltungsakt bei Beginn der Beitragspflicht sogar praktikabler und günstiger als jahrelang quartalsweise erstellte Zahlungsaufforderungen.

16

Das Argument greift aber auch in tatsächlicher Hinsicht nicht. Es gibt 11 Landesrundfunkanstalten, die Beitragsgläubiger sind. Damit sind sie in vergleichbarem Umfang tätig wie die Steuerverwaltung – für die sowohl § 225 AO als auch der Grundsatz Leistungsbescheid vor Rückstandsbescheid gilt. Dass der Bürger die Schuld möglicherweise selbst ausrechnen kann, ist kein verwaltungs- und abgabenrechtlicher Gesichtspunkt. Der Zoll als zuständige Behörde für die Erhebung der KFZ-Steuer hat gegenüber einer Landesrundfunkanstalt ein Vielfaches an Schuldner zu verwalten. Auch Sozialversicherungen und Energieversorger sowie Telefonunternehmen haben vergleichbare Kundenzahlen.

17

5. Nicht entscheidungserheblich ist schließlich der fehlerhafte Gebrauch der Gläubigeridentifikationsnummer durch den Beitragsservice. Richtig wäre die Verwendung der Nummer der jeweiligen Rundfunkanstalt, da sich diese als Gläubigerin lediglich des Beitragsservice als rechtlich unselbständiger logistischer Unterstützung bedient. Da die Nummernvergabe durch die Bundesbank aber ohne Prüfung der rechtlichen Eigenschaften - hier der fehlenden Rechtsfähigkeit - erfolgt (vgl. Verfahrensbeschreibung der Bundesbank), kann hierdurch auch keine Gläubigerstellung begründet werden. Die Vorgehensweise spricht im Übrigen aber wiederum gegen das Tätigwerden einer Behörde und für eine unternehmerisch gestaltete Tätigkeit.

18

6. Die Begründetheit der Beschwerde ergibt sich jedoch aus dem Umstand, dass eine wirksame Zustellung nicht nachgewiesen - und auch nach dem Vortrag der Gläubigerin selbst nicht erfolgt ist - und damit eine Grundvoraussetzung der Zwangsvollstreckung (vgl. VG München, M 26 K 15.2682 vom 15.3.2016, das für die Zustellung auf die vorliegend nicht anwendbaren verwaltungsverfahrensgesetzlichen Normen verweist) fehlt.

19

Der Schuldner bestreitet den Zugang; die angefochtene Entscheidung stützt sich auf §§ 41, 43 LVwVfG. Diese Normen sind jedoch gemäß § 2 LVwVfG nicht anwendbar. Insoweit stellt sich die Frage, ob hier eine versehentliche Lücke, eine Unachtsamkeit des Gesetzgebers, vorliegt, oder eine bewusste Entscheidung. Letzteres ist der Fall, was sich aus einem Vergleich der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder ergibt: Es gibt Länder in denen auch im Rundfunkbeitragsrecht das LVwVfG ausnahmslos gilt, einschließlich der Zugangsvermutung. Es gibt Länder wie Baden-Württemberg, in denen die Rundfunkanstalt bewusst ausgenommen ist; es gibt Länder, die auf das Bundes-VwVfG verweisen. Sachsen verweist beispielsweise auf das Bundesrecht mit der Zugangsvermutung durch Postaufgabe, Rheinland-Pfalz wendet unmittelbar eigenes Landesrecht mit entsprechender Regelung an. Hieraus ergibt sich, dass es - zumal nach vieljähriger Gesetzespraxis - als bewusste Entscheidung des Gesetzgebers anzusehen ist, wenn das LVwVfG ausgeschlossen wurde.

20

Soweit sodann beim Handeln der Gläubigerin ein Behördenhandeln vorliegen sollte - hierzu nachfolgen Zf. 7 -, würde dieses Handeln nicht im rechtsfreien Raum erfolgen, sondern in strenger

Bindung an Gesetz und Rechtsstaatlichkeit. Zunächst ist danach zu prüfen, ob die fehlenden Regelungen in anderen, allgemeineren Gesetzen vorhanden sind. Dies ist vorliegend zu bejahen: Mit §§ 130, 132 BGB sind entsprechende Regelungen vorhanden, nach denen die Gläubigerin, wenn sie Behörde ist, problemlos handeln kann. Dort ist ausdrücklich auch die Zustellung geregelt, die wiederum nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zwingende Vollstreckungsvoraussetzung ist.

21

Angesichts dieser vorhandenen gesetzlichen Regelungen ist ein Rückgriff auf unnormierte allgemeine Rechtsgrundsätze bereits ausgeschlossen.

22

Selbst wenn man aber die Ansicht vertreten würde, dass neben den genannten Regelungen auch solche Grundsätze anwendbar wären, würde es vorliegend an solchen Grundsätzen fehlen. Die Regelungen in § 41 LVwVfG enthalten Festlegungen, die die Rechte des Bürgers berühren und bedürfen daher einer ausdrücklichen rechtssatzmäßigen Anordnung (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 41 Rn. 4). Für eine analoge Anwendung der Fiktionen durch Postaufgabe ist danach angesichts klarer Regelungen in anderen Gesetzen kein Raum. Eine generelle entsprechende Anwendung ist nicht möglich (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.6.2008, 2 S 1431/08; vgl. auch VG Sigmaringen, Urteil v. 3.6..2002, 9 K 1698/01)

23

Die Gläubigerin führt selbst aus, dass sie die Bescheide lediglich zur Post gegeben hat. Damit fehlt - auch nach ihrem eigenen, nicht übergehbaren Vortrag - eine wirksame Zustellung, eine Zugangsfiktion kann nicht eintreten, da deren gesetzliche Basis, die Postaufgaberegelung, im Rundfunkbeitragsrecht des Landes Baden-Württemberg nicht anwendbar ist.

24

Mit dem Fehlen der Titelizstellung erweist sich die Beschwerde somit als begründet.

25

Der mögliche Hinweis des Bundesgerichtshof (BGH, B. v. 8.10.2015, VII ZB 11/15), dass das Vollstreckungsersuchen nicht nur Titel und Klausel ersetzen könnte, sondern durch entsprechende Angaben auch die Zustellung als Voraussetzung der Unanfechtbarkeit oder Vollstreckbarkeit, würde nicht weiterhelfen, weil nach § 16 III 3 LVwVG das Ersuchen nur den Titel, nicht dessen Zustellung ersetzt. § 15 IV Nr. 4 LVwVG wiederum regelt nur das Verhältnis zwischen ersuchender Behörde und ersuchter Behörde/Gerichtsvollzieher, d.h. den Umfang der Angaben, die das Ersuchen enthalten muss. Die Angaben ersetzen aber nicht im Verhältnis zum Schuldner die Vollstreckungsvoraussetzungen. Hierzu zählt der ordnungsgemäß bekanntgegebene - d.h. hier zugestellte - Verwaltungsakt. Die Gläubigerin trägt hier ausdrücklich selbst einen Sachverhalt vor (- Aufgabe zur Post -), der gerade nicht zur wirksamen Zustellung und damit Unanfechtbarkeit führen konnte. Aber auch dann, wenn ein solcher Vortrag nicht erfolgt, die Praxis der einfachen Postaufgabe sich aber aus der Akte ergibt oder aufgrund vieler Verfahren gerichtsbekannt ist, würde der Zustellungsmangel zur Unmöglichkeit und Rechtswidrigkeit der Zwangsvollstreckung führen. Für den vergleichbaren Fall anderer Bundesländer, in denen die Behörde das Vollstreckungsersuchen an die Finanzbehörde gerichtet hat, entspricht dies ständiger Rechtsprechung der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs (FG Berlin-Brandenburg 7 V 7177/15 v. 1.9.2015, BFHE 199, 511 = VII R 56/00 v. 22.10.2002, BFHE 147,6 = VII B 151/85 v. 4.7.1986). Insofern sind die Voraussetzungen in §§ 2, 13, 14, 15 a LVwVG dem Inhalt der entsprechenden Bestimmungen der AO (§§ 249, 254 AO) vergleichbar.

26

7. Zur Begründetheit der Beschwerde führt zudem das Fehlen der materiellen Behördeneigenschaft der Gläubigerin.

27

Das Gericht weicht insoweit von früheren Entscheidungen ab, nachdem in einem Parallelverfahren in Bezug auf die Verrechnung von Zahlungen eine ständige Vorgehensweise aktenkundig wurde, die mit einer Tätigkeit als hoheitlicher Behörde - insbesondere bei kumulativem Hinzukommen diverser weiterer, für sich allein betrachtet noch nicht allein ausreichender Umstände - im Rechtsstaat unvereinbar erscheint.

28

Das Vollstreckungsverfahren setzt voraus, dass Bescheide einer Behörde zu vollstrecken sind, auf Ersuchen einer Vollstreckungsbehörde. Der Begriff der Behörde ist in allen gesetzlichen Vorschriften in einem einheitlichen Sinn aufzufassen, und zwar im Sinn des Staats- und Verwaltungsrechts (st. Rechtspr., vgl. BGH, Beschl. v. 12. Juli 1951, IV ZB 5/51, NJW 1951, 799; Beschl. v. 16. Oktober 1963, IV ZB 171/63, NJW 1964, 299). Danach ist eine Behörde eine in den Organismus der Staatsverwaltung eingeordnete, organisatorische Einheit von Personen und sächlichen Mitteln, die mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattet dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staates oder von ihm geförderter Zwecke tätig zu sein (BGH, Beschl. v. 16. Oktober 1963, aaO; BVerfGE 10, 20, 48; BVerwG NJW 1991, 2980). Es muss sich um eine Stelle handeln, deren Bestand unabhängig ist von der Existenz, dem Wegfall, dem Wechsel der Beamten oder der physischen Person, der die Besorgung der in den Kreis des Amtes fallenden Geschäfte anvertraut ist. (BGH, Beschluss vom 30. März 2010 – V ZB 79/10 –, Rn. 8, juris). Typische Merkmale einer Behörde sind gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die transparente Regelung wesentlicher Handlungsabläufe, Gestaltungsmöglichkeiten und Eingriffsbefugnisse durch Gesetz, Verordnung oder Satzung. Erforderlich ist zudem, dass das **Handeln der Behörde** als Verwaltungshandeln erkennbar ist, **dass sich Behörde und Behördenmitarbeiter als solche erkennbar verhalten. Die formale Bezeichnung als Behörde - beispielsweise im Staatsvertrag - kann danach nicht zur Begründung einer materiellen Behördeneigenschaft ausreichen, wenn zugleich alle (materiellen) rechtlichen Voraussetzungen und Vorgaben fehlen.**

29

a) Gemessen an diesen Maßstäben fehlt es bei der Gläubigerin an der Behördeneigenschaft. Die Gläubigerin tritt nach außen in ihrem Erscheinungsbild nicht als Behörde auf, sondern als Unternehmen. Bereits die Homepage www.swr.de ist mit „Unternehmen“ überschrieben, von einer Behörde ist nicht die Rede. Die Rubrik „Der SWR“ führt als Menüpunkt „Unternehmen“, nicht "Behörde“ auf. Die Unterseite Unternehmen bzw. Organisation weist einen Geschäftsleiter und eine Geschäftsleitung aus, ein Management. Eine Behörde oder ein Behördenleiter sind nicht angegeben, statt dessen – behördenuntypisch – unternehmerische Beteiligungen.

30 b)

Das wesentliche Handeln und Gestalten der Gläubigerin ist unternehmerisch.

31

c) Eine Bindung an behördentypische Ausgestaltungen (Geltung des Besoldungsrechts oder der Tarifverträge bzw. der Gehaltsstrukturen) für den öffentlichen Dienst) fehlt völlig. Die Bezüge des Intendanten übersteigen diejenigen von sämtlichen Behördenleitern, selbst diejenigen eines Ministerpräsidenten oder Kanzlers, erheblich. Ein eigener Tarifvertrag besteht.

32

d) Die Tätigkeit wird nicht vom öffentlichen Dienst im Sinne von Art. 71 LV ausgeübt.

33

e) Öffentlich-rechtliche Vergabevorschriften beim Einkauf von Senderechten oder Unterhaltungsmaterial werden nicht angewandt, die Bezahlung freier Mitarbeiter und fest angestellter Sprecher entspricht nicht ansatzweise dem öffentlichen Dienst.

34

f) **Eine Behörde wird nie im Kernbereich ihrer Aufgaben gewerblich tätig, so aber die Gläubigerin (Werbezeitenverkauf). Einer Behörde ist die Annahme Gelder Dritter auch in**

Form von „Sponsoring“ oder Produktplatzierung streng untersagt. Als Trägerin der Informationsgrundrechte unterliegt die Gläubigerin der Pflicht zur staatsfernen, objektiven Berichterstattung, auch über wirtschaftliche Unternehmen. Als Beitragsgläubigerin macht sie gegenüber wirtschaftlichen Unternehmen erhebliche Zahlungsforderungen geltend und vollstreckt diese als „Behörde“. Es ist mit staatlicher Verwaltung unvereinbar, wenn – abgesehen von dem Interessenkonflikt bei der Berichterstattung – die Vollstreckungs“behörde“ auf dem Umweg über eine Tochter-GmbH (SWR M. GmbH) von Unternehmen als Beitragsschuldern Geld für Werbung (oder für per staatsvertraglicher Definition als Nicht-Werbung bezeichnetes Sponsoring) nimmt.

35

g) Bei den Beitragsrechnungen wird der Unternehmensname nicht einmal erwähnt, auch hier ist nicht von einer Behörde die Rede.

36

h) Die Zahlungsaufforderungen werden nicht als Verwaltungsakt, der behördentypischen Handlungsform, erlassen, sondern als geschäfts- und unternehmenstypischer einfacher Brief mit Zahlungsaufforderung und Überweisungsvordruck, mit der Folge, dass die Verwaltungsgerichte in ständiger Rechtsprechung jegliche Anfechtungsklage als unzulässig zurückweisen (Gebührenfestsetzung: BVerwG v. 26.4.1968, BVerwGE 29, 310 ff.; v. 12.1.1973, BVerwGE 41, 305 ff.; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Aufl. 2003, § 35, Rn. 62). Die Gläubigerin bedient sich also insoweit also selbst nicht der Handlungsform einer Behörde, sondern der eines Unternehmens.

37

i) Gegen die Behördeneigenschaft spricht entscheidend auch die Ausgestaltung der Satzung der Gläubigerin, die weder gesetzlichen noch rechtsstaatlichen Voraussetzungen gerecht wird. In der Satzung (§ 13) wird geregelt, dass auch dem außerhalb der Vollstreckung leistenden Schuldner keinerlei Leistungsbestimmungsrecht zusteht. Für eine solche Regelung fehlt bereits die gesetzliche Ermächtigung in § 9 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags. Dort ist enumerativ bestimmt, was geregelt werden kann: Ein Abweichen von der rechtsstaatlichen Grundregel, wie sie in § 366 BGB und § 225 AO niedergelegt ist, bzw. die Gestaltung des Leistungsbestimmungsrechts ist nicht vorgesehen. Insoweit helfen auch Erwägungen, dass § 366 BGB disponibles Recht ist, nicht weiter, da auch einem vertraglichen Abweichen gegenüber Verbrauchern enge Grenzen gesetzt sind. Im Übrigen bestätigt der Rückgriff auf § 366 BGB bzw. dessen Disponibilität erneut, dass die Gläubigerin als Unternehmerin handeln will; als Behörde müsste sie auf den Gedanken von § 225 AO zurückgreifen. Eine Klausel, welche bestimmt, dass sämtliche eingehenden Zahlungen des Kunden auf die jeweils älteste offene Forderung anzurechnen sind, ist unwirksam (vgl. BGH, Urteil vom 22. Januar 2014 – IV ZR 343/12 –, juris; s.a. BGH XI ZR 155/98, U. v. 9.3.1999). Regelungen, die dem Schuldner das Tilgungsbestimmungsrecht nehmen, verstoßen zudem gegen Art. 2 GG, machen den Schuldner unzulässig - auch ohne die von der Gläubigerin beispielhaft erwähnte Versklavung - zum „Objekt“ (G. Dürig), wie folgende Überlegung zeigt: Der Schuldner zahlt aus welchen Gründen auch immer, beispielsweise vorübergehendem Geldmangel, ein Quartal nicht. In der Folge werden Säumniszuschläge und Mahngebühr festgesetzt, womit die Schuld für dieses Quartal bereits um ca. 20 % ansteigt. In der Folgezeit ist der Schuldner wieder zu Zahlung der laufenden Beiträge imstande und zahlt auf die laufenden Beitragsforderungen wieder quartalsweise. Nun greift § 13 der Satzung: Entgegen der Erklärung des Schuldners wird der Betrag nicht auf die laufende Beitragsschuld verrechnet, sondern auf das längst vergangene, offene Quartal. Dies hat zur Folge, dass wegen der Säumniszuschläge zunächst nicht einmal das ganze Quartal bezahlt wird, vielmehr auch vom nächsten laufenden Quartalsbeitrag noch Teile abgezogen werden. Damit stehen dann bereits wieder zwei laufende Quartale offen, mit der Folge erneuter Säumniszuschläge und Mahngebühren. Trotz laufender Zahlung hat der Schuldner keine Möglichkeit mehr, als in jedem neuen Quartal in Säumnis zu geraten, neue Rückstandsbescheide und Vollstreckungsersuchen auszulösen. Die Subjektseigenschaft wird ihm genommen, er wird zum

Objekt eines lebenslangen Vollstreckungsverfahrens. Mit der Behördeneigenschaft ist weder das Überschreiten der Satzungsermächtigung noch das Aushebeln rechtsstaatlich und grundrechtlich gebotener Tilgungsbestimmungsrechte vereinbar. Die fehlende – aber bei Behörden zwingende – Gesetzestreue zeigt sich zudem an der Aufforderung auf ihrer Beitragsseite, auch die Beiträge für Zeiten nach Insolvenzverfahrenseröffnung zu zahlen; in Verbindung mit dem Wegfall des Tilgungsbestimmungsrechts ist Das Vorliegen der Behördeneigenschaft ist Vollstreckungsvoraussetzung und damit vom Vollstreckungsgericht zu prüfen.

38

j) **Ein Behördenhandeln ist auch im Vergleich mit anderen Sendern nicht ohne weiteres erkennbar.** Nach außen hin tritt der „SWR“ bzw. treten die Landesrundfunkanstalten nicht anders auf als beispielsweise das ZDF oder RTL (alle mit Werbung, Vergütungen außerhalb der Besoldung im öff. Dienst, Programmstruktur). Dass in der Sendergruppe ARD, SWR, NDR, BR, ZDF, SAT1, 3SAT, RTL und arte sich zwar letztlich 7 öffentlich-rechtliche Sender, darunter nur 1 landesbezogene Landesrundfunkanstalt und 2 Mehr-Länder-Landesrundfunkanstalten, befinden, nur drei der genannten öffentlich rechtlichen Sender Behörden mit Beitragsfestsetzungsbefugnis sind und wiederum nur ein Teil davon zugleich – teilweise in Teilflächen des Sendegebiets - Vollstreckungsbehörde, kann schwerlich als offenkundig angesehen werden. Schließlich ist zu sehen, dass keineswegs zwingend die Landesrundfunkanstalt auch – wie in Baden-Württemberg - zugleich Vollstreckungsbehörde ist.

39

k) Auch unter dem Aspekt der grundgesetzlichen Rundfunkfreiheit fehlt der Gläubigerin die Behördeneigenschaft. **Rundfunkanstalten sind, auch wenn sie rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sind, keine Anstalten, die der Ausübung staatlicher Verwaltung dienen** (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1984 – 7 C 139/81 –, BVerwGE 70, 310-318, Rn. 28). Der Rundfunk steht selbst als Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG mithin in einer Gegenposition zum Staat. Er ist um der Gewährleistung seiner eigenen Freiheit willen aus diesem ausgegliedert und kann insoweit nicht als Teil der staatlichen Organisation betrachtet werden (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1984 – 7 C 139/81 –, BVerwGE 70, 310-318, Rn. 29). So ergibt sich auch aus § 9 a RStV – gleichlautend mit § 6 LMedienG für private Sender – dass die Rundfunkanstalt gerade keine Behörde ist, sondern – danebenstehend – eigene Rechte gegen die Behörden geltend machen kann. Wäre sie Behörde, würde es sich nicht um gegen Behörden gerichtete Informationsansprüche handeln, sondern um Amtshilfe. Auch aus § 49 RStV ergibt sich, dass die Rundfunkanstalt keine Behörde ist, nachdem sie hier als denkbarer Täter von Ordnungswidrigkeiten angesprochen wird.

40

Insgesamt sind danach die für das Verfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz BW erforderlichen Merkmale einer Behörde nicht erfüllt.

41

Das Prinzip der Staats- und Verwaltungsferne der Senders und ein behördenmäßiger Beitragseinzugsbetrieb würde strukturelle und organisatorische Trennung des letzteren vom Sender erwarten lassen, verbunden mit Rechtsfähigkeitsausstattung und allen Essentialia einer Behörde.

V.

42

Auf die von Beschwerdeführern regelmäßig in den Raum gestellte Frage, ob der Landesgesetzgeber die Beitragskompetenz hatte, kommt es danach nicht mehr an, auch wenn dies entgegen vielfacher Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 18. März 2016 - 6 C 6.15 -, juris Rn. 12 ff. m. w. N.; sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 24. Juni 2016 – 3 A 384/15 –, Rn. 8, juris) durchaus fraglich erscheinen könnte. **Bei dem Rundfunkbeitrag gemäß § 2 RStV könnte es sich nämlich um eine Steuer handeln, womit dem Land die Gesetzgebungszuständigkeit fehlen würde.** Tatsächlich könnte der Rundfunkbeitrag die Voraussetzungen einer Steuer erfüllen,

da er faktisch voraussetzungslos erhoben wird. Sein Anknüpfungspunkt, das Tatbestandsmerkmal des Innehabens einer Wohnung, bedeutet bei nüchterner Betrachtung gerade die Heranziehung eines jeden Bürgers, nachdem ausweislich Zahlen der Bundeszentrale für politische Bildung (<http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61797/wohnungslosigkeit>) 2010 weniger als 0,03 % der Bevölkerung außerhalb einer Wohnung auf der Straße lebten (und dieser polizeiwidrige Zustand zudem zur Wohnungszuweisung führen kann). Gegen die Qualifizierung als Beitrag - für die Bereitstellung der bloßen Konsummöglichkeit - spricht zudem die Ausgestaltung in der Art, dass ein Mensch auch mehrfacher Beitragsschuldner - trotz in ihm veranlagter nur einmaliger Nutzungsmöglichkeit - sein kann.

VI.

43

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Beim Streitwert wurden nur die eigentlichen Beiträge berücksichtigt, nicht die mitzuvollstreckenden Nebenforderungen (vgl. LG Tübingen, B. v. 2.2.2016, 5 T 315/15).

VI.

44

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen, § 574 II Nr. 2 ZPO. Durch die Zulassung wird die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (Bundesgerichtshof/Bundesfinanzhof) zur Frage des primären Leistungsbescheids ebenso ermöglicht wie zur Frage des Umfangs und der Anwendbarkeit nicht normierter Regeln im Verwaltungsverfahrenrecht. Einer vorherigen Kammerübertragung bedurfte es entgegen der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts nicht. Der Gesetzgeber hat für die Zulassungsentscheidung ausdrücklich ein weiteres Merkmal (Einheitlichkeit) unter einer weiteren Ziffer aufgenommen, das er bewusst nicht bei den Kammervoraussetzungen aufgeführt hat. Der Einzelrichter hat diese gesetzgeberische Entscheidung zu beachten; wenn der Gesetzgeber die Einheitlichkeit nur als Unterfall der Grundsätzlichkeit hätte versanden wissen wollen, wäre es ein Leichtes gewesen, dieses Verständnis dadurch zu bekunden, dass entweder statt einer weiteren Ziffer in § 574 ZPO ein „insbesondere“ oder eine „beispielsweise“ verwendet worden wäre oder umgekehrt auch in § 568 ZPO eine weitere Ziffer zur Einheitlichkeit aufgenommen worden wäre. Beides hat der Gesetzgeber nicht getan. In der Gesetzesbegründung ist vielmehr dargestellt, dass entweder die grundsätzliche Bedeutung oder die Einheitlichkeit oder die Rechtsfortbildung betroffen sein muss (BT Drucks. 14/4722 S. 104) und eine Deckungsgleichheit der Kriterien nicht zwingend gegeben sein muss (BT Drucksache 14/4722 S. 105). Die gesetzgeberische Differenzierung macht auch Sinn: Die Problematik der Einheitlichkeit besteht bereits vor der neu vom Beschwerdegericht zu treffenden Entscheidung und wird auch durch dessen Entscheidung nicht beeinflusst, da die Einheitlichkeit – wie hier – das Vorhandensein unterschiedlicher obergerichtlicher Entscheidungen unterstellt, an denen weder der Einzelrichter noch die Kammer etwas zu ändern vermag. Insoweit ist es nachvollziehbar, dass dieser weitere Zulassungsgrund bewusst auch dem Einzelrichter offen stehen sollte.

VII.

45

Der Schuldner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung auf vollstreckungsrechtlichen Gründen beruht und die materiellrechtliche Beitragspflicht - entsprechend ständiger verfassungs- und verwaltungsrichterlicher Rechtsprechung - davon nicht berührt wird.

VIII.

46

Das Gericht weicht in einzelnen Positionen von der vorherrschenden Meinung und Rechtsprechung ab. Die ist strukturell „konstitutionell uneinheitlich“ (BVerfG vom 03.11.1992 - 1 BvR 1243/88), einem ständigen Entwicklungsprozess unterworfen.

(Quelle: http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=21332)

Ort, Datum Geilekirchen, 20.11.2017
Name O. Timm - Beyer

Verwaltung
19.01.2018
1163/2018

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	31.01.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	28.02.2018

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW; Verzicht auf Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Flahstraß

Sachverhalt:

Es wird auf den unten angegebenen Antrag verwiesen.

Da der Antrag erst am 19.01.2018 eingegangen ist, konnte er vor der Zustellung der Einladung zur Sitzung noch nicht inhaltlich geprüft werden.

Anlagen:

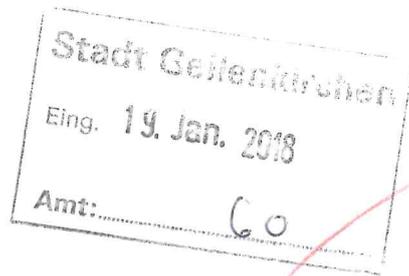
Antrag - Dirk Kochs - Verzicht auf Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Flahstraß

(Verwaltung, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Absender:

Dirk Kochs
Flahstraß 2
52511 Geilenkirchen

An den
Bürgermeister der
Stadt Geilenkirchen
Markt 9
52511 Geilenkirchen



„Anregung und Beschwerden (Bürgerantrag)“
gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

**Thema: Verzicht auf Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Flahstraß
Maßnahme: 12.541.01.23 Ihres Haushaltsplans 2017**

1. Name des Antragstellers

Dirk Kochs, Flahstraß 2, 52511 Geilenkirchen
für die Einwohner des Ortsteils Flahstraß

2. Antrag auf Verzicht auf die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Flahstraß

Sehr geehrter Herr: Bürgermeister,

hiermit beantrage ich Dirk Kochs für die Einwohner der Ortschaft Flahstraß,
der Stadtrat möge, wie folgt beschließen:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, auf die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Flahstraß (Maßnahme
12.541.01.23) zu verzichten.

Begründung:

Die Einwohner des Ortsteils Flahstraß stellten durch Veröffentlichung des Haushaltsplans
2017 fest, dass im Jahr 2020 mit den Planungen für die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt
Flahstraß begonnen werden soll.

Für die Maßnahme 12.541.01.23 sind Investitionen in Höhe von ~~694~~ 694.000 € angesetzt
worden.

Am 14.12.2017 um 19:30 Uhr fand aus vor benanntem Grund in Geilenkirchen-Flahstraß eine Versammlung statt, in der über die Umsetzung der Maßnahme gesprochen wurde.

Bei der vorgesehnen Maßnahme handelt es sich um eine Neugestaltungsmaßnahme der Ortsdurchfahrt Flahstraß.

Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in Verbindung mit der Satzung der Stadt Geilenkirchen über

„die Erhebung von Beiträgen nach §8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen in der aktuell gültigen Fassung“

fällt in Abhängigkeit von der Straßenart ein erheblicher Anteil auf die Beitragspflichtigen.

Wie diese Maßnahme in den Haushaltsplan aufgenommen wurde ist unklar.

Der überwiegende Teil der Einwohner von Flahstraß hatte bislang keine Kenntnis von dem Vorhaben der Stadtverwaltung. Die meisten Einwohner haben sich jedoch gegen die Maßnahme ausgesprochen. Diesem Antrag wurde eine Liste der Einwohner beigelegt, welche sich gegen die Maßnahme ausgesprochen haben.

Überdies bitten wir darum, dass die Eigentümer bei Maßnahmen mit einer, solchen Kostenrelevanz und über erhebliche Beiträge der Anwohner finanziert werden, in Kenntnis gesetzt werden.

Dies wäre hier angebracht gewesen, da es sich allem Anschein nach nicht um eine Maßnahme handelt, welche aufgrund rechtlicher oder technischer Notwendigkeit durchgeführt werden muss, sondern einzig und allein eine Neugestaltung darstellt.

Ort, Datum

Flahstraß 14.12.17

Mit freundlichen Grüßen



Unterschrift Antragsteller

Antrag nach § 24 GO NW „auf Verzicht der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Flahstraß“
 Antragsteller: Dirk Kochs, für die Einwohner der Ortschaft Flahstraß

Unterschriftenliste:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
KOCHS	DIRK	14.09.73	Flahstraß 2	D. Koch
Kochs	Sandra	23.05.68	Flahstraß 15	S. Kochs
Nuxoll	Elke	15.03.72	Flahstraß 26	Nuxoll
Franken	Claudia	14.09.65	Flahstraß 43	Franken
Hermanns	Wilfried	14.9.64	" 59	Hermanns
Maessa	Hewi	15.4.49	" 1	Maessa
Hentsch	Edelheid	31.12.56	" 35	Hentsch
Hauter	Katja	27.05.40	" 3	Hauter
Hauter	Peter	25.10.40	" 3	Hauter
Döring	Luisa	15.4.37	Flahstr. 13	Döring
Northaus	Margot	16.8.59	" 37	Northaus
Monteus	Nicole	04.11.71	" 48	Monteus
Conrad	Rita	21.9.50	Flahstraß 66	Rita Conrad
KAUHL	GABY	13.10.67	Flahstraß 41	G. Kahl
Peter	Bucken	30.4.57	" 46	Peter
F. Willi	Gilde	02.04.53	" 45	F. Willi
CHAUMER MOIL VERENA		05.11.69	FLAHSTRASS 42	Chaumer
Bleilevens	H.-Peter	29.11.62	Flahstraß 39	Bleilevens
Braun	Holga	5.4.68	Flahstraß 40	Braun
Moxe	Margitta	24.5.39	Flahstraß 7	Moxe
KUKLA	Peter	26.04.61	Flahstrass 54	Kukla
Altman	Heinz-Peter	03.07.58	Flahstraß 9	Altman
Kretzen	Sven	21.06.82	Flahstraß 22	Kretzen
Saraiwa	Radina	03.03.82	Flahstraß 22	Saraiwa
Walter	Sulvia	08.11.83	Flahstraß 19	Walter
Kochs	Helga	20.06.52	Flahstraß 29	Kochs
Rieke	Angelika	26.02.60	Flahstr. 60	Rieke
Kielce	Hermann	9.7.57	Flahstr. 60	Kielce
Koullig	Hermann J.	06.03.62	Flahstraß 44	Koullig
Kochs	Heinz	16.11.51	Flahstraß 31	H. Kochs
Kochs	Dirk	14.9.73	Flahstraß 27	D. Koch

Verwaltung
22.01.2018
1164/2018

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	31.01.2018

Einrichtung eines Praktikumsplatzes für einen Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung

Sachverhalt:

Die Fraktionen des Rates haben mit ihrem gemeinsamen Schreiben vom 08.01.2018 beantragt, einen Praktikumsplatz für einen Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung aus dem Berufsförderungswerk Düren an der Poststelle/Telefonzentrale der Stadtverwaltung einzurichten. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Geilenkirchen wird der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen. Dieser ist der Anlage beigefügt.

Die Verwaltung befindet sich bereits seit einigen Wochen mit dem Berufsförderungswerk Düren im Gespräch.

In der Sitzung können hierzu gerne weitere Informationen gegeben werden.

Anlage:
Antrag Praktikumsplatz Poststelle

(Verwaltung, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

**CDU
SPD
Bündnis 90/Die Grünen
Geilenkirchen bewegen! und FDP
Bürgerliste
Für GK!**

Fraktionen im Rat der Stadt Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 08.01.2018

Stadt Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Einrichtung eines Praktikumsplatzes für einen Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung aus dem Berufsförderungswerk Düren an der Poststelle/Telefonzentrale der Stadt Geilenkirchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Geilenkirchen bewegen! und FDP, Bürgerliste sowie Für GK! bitten um Aufnahme des oben genannten Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.01.2018 sowie des Rates am 28.02.2018 und schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen spricht sich für die Einrichtung eines Praktikumsplatzes für einen Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung aus dem Berufsförderungswerk Düren an der Poststelle/Telefonzentrale der Stadt Geilenkirchen aus. Dem Bürgermeister wird empfohlen, den Praktikumsplatz so schnell wie möglich einzurichten.

Begründung:

Die Stadt Geilenkirchen trägt als öffentliche Körperschaft eine große sozial-gesellschaftliche Verantwortung gegenüber gehandicapten Menschen in unserer Gesellschaft. In Wahrnehmung dieser Verantwortung könnte als weiterer Baustein die Einrichtung eines Praktikumsplatzes für einen Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung aus dem Berufsförderungswerk Düren an der Poststelle/Telefonzentrale der Stadt Geilenkirchen stehen.

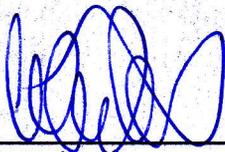
Durch einen solchen Praktikumsplatz würde die Stadt Geilenkirchen es einer Person ermöglichen, trotz Behinderung aktiv an den Arbeitsmarkt herangeführt zu werden und ihr die Chance eröffnen, ihr Leben selbstbestimmter und selbstbewusster zu führen.

Geeignete Praktikanten könnten durch das Berufsförderungswerk Düren vermittelt werden.

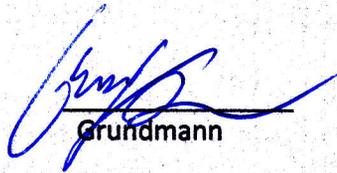
Der Behindertenbeauftragte der Stadt Geilenkirchen hat den Fraktionen in einem Gespräch am 18.12.2017 diese Möglichkeit praktisch erläutert.

Kosten entstehen der Stadt Geilenkirchen hierdurch nicht. Eventuell notwendige Hilfsmittel werden vom Berufsförderungswerk Düren kostenlos zur Verfügung gestellt, welches eine entsprechende Kooperation mit dem Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland eingegangen ist.

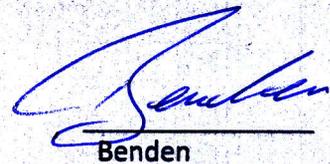
Mit freundlichen Grüßen



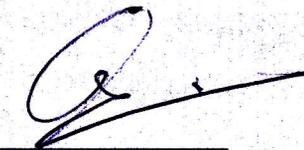
Weiler



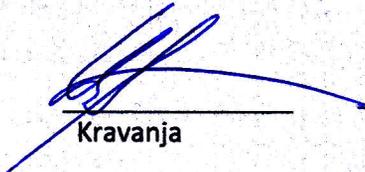
Grundmann



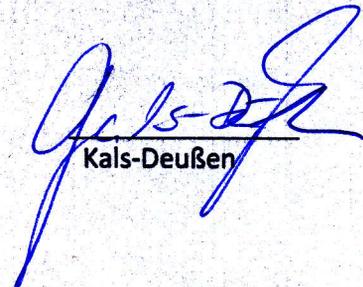
Benden



Kleinen



Kravanja



Kals-Deußen

Ordnungsamt
16.01.2018
1159/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	31.01.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	28.02.2018

Benennung der Straßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 113, Baugebiet zwischen dem Flussviertel und der Straße Pater-Briers-Weg

Sachverhalt:

In diesem Jahr steht die Erschließung des Bebauungsplanes 113 für den Bereich zwischen dem Flussviertel und der Straße Pater-Briers-Weg an.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat zur Namensgebung der neuen Straßen mit Schreiben vom 24.11.2017 einen Antrag gestellt, nachdem die neue Straße den Namen „Wassenweg“ erhalten soll.

Wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist, wird die im Wohngebiet „Flussviertel“ bestehende Rheinstraße bis zum Pater-Briers-Weg als Hauptachse weitergeführt. Aus diesem Grund sollte diese Straßenfortsetzung im Bereich des Neubaugebietes Bebauungsplan 113 den Namen Rheinstraße weiterführen. Dies ist auch schon allein aus Gründen der Systematik erforderlich.

Die neu zu errichtende Ringerschließung könnte entsprechend dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Namen „Wassenweg“ erhalten. Die Benennung der Straße als „Wassenweg“ soll an das Ehepaar Christel und Hermann Wassen erinnern und die Arbeit der Eheleute Wassen würdigen. Weitere Informationen zu den Eheleuten Wassen können dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

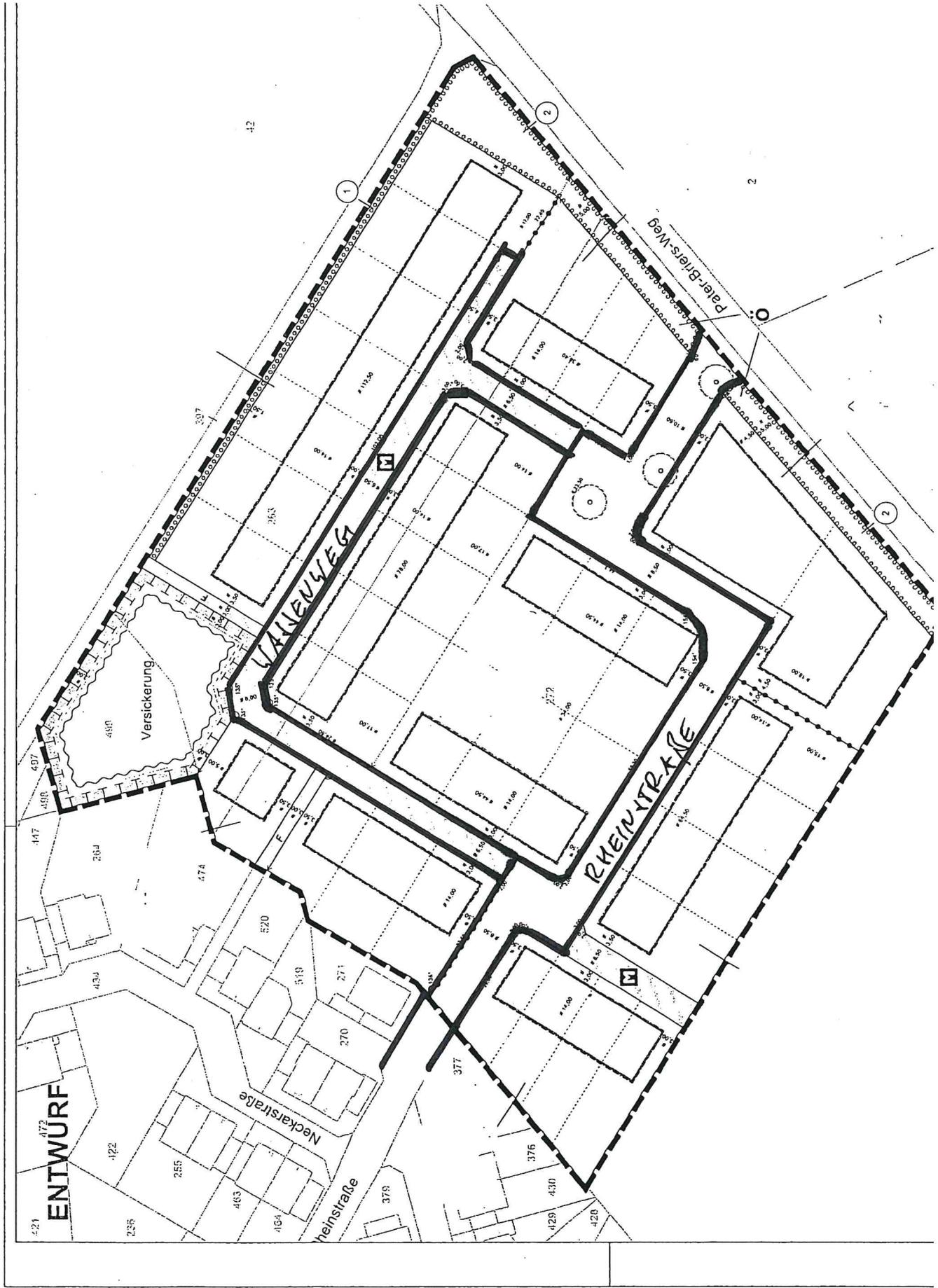
Die Ringerschließung im Bereich des Neubaugebietes in Hünshoven erhält den Namen Wassenweg. Die Rheinstraße wird bis zum Pater-Briers-Weg fortgeführt.

Anlage:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Ordnungsamt, Herr Kaumanns, 02451 - 629 919)

TOP Ö 5



Bürgermeister Schmitz
Markt 9
Geilenkirchen

24.11.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragt die Fraktion Bündnis90/Die Grünen Geilenkirchen die neue Straße, abgehend vom Pater-Bries-Weg ins Neubaugebiet Loherhof, nach einem verdienstvollen Ehepaar aus Geilenkirchen zu benennen.

Es wird Zeit, die Arbeit von Christel und Hermann Wassen zu würdigen. Deshalb beantragen wir, die neue „Hauptstraße“ ins Neubau-Viertel

„Wassen Weg“

zu nennen. Ein Zusatzschild kann auf die Arbeit von Christel und Hermann Wassen hinweisen. Der Name „Christel und Hermann Wassen Strasse“ sollte den Anwohnern bei Angabe ihrer Wohn-Adresse nicht zugemutet werden.

Es ist uns bekannt, dass die Straßen im umliegenden Viertel nach Flüssen benannt sind. Jedoch geht die Straße vom „Pater Briers Weg“, ab sodass die Kontinuität in der Namensgebung erhalten wird.

Information zu Christel und Hermann Wassen:

Hermann Wassen, geb. am 20.10.1913 in Geilenkirchen, wuchs zusammen mit vier Geschwistern im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb auf. Er war führend in der katholischen Jugendbewegung tätig, die für ihn zur Lebensschule wurde. Nach Beendigung der Schulzeit absolvierte Hermann Wassen eine kaufmännische Lehre und besuchte später die Buchhändlerschule an der Universität Köln. 1951 gründete er seine Buch- und Kunsthandlung in Geilenkirchen. Er gehörte zu den Mitbegründern des Kulturarbeitskreises und war 20 Jahre lang als Stadtverordneter in Geilenkirchen tätig. Aufgrund seiner großen Verdienste um das Gemeinwohl der Stadt Geilenkirchen wurde er 1970 zum Ehrenratsherrn ernannt.

Auch als Heimatchronist machte er sich einen Namen. Große Anerkennung fand seine Schrift „Der siebenarmige Leuchter“, in der er die Geschichte und das Schicksal der Geilenkirchener Juden schilderte. Überhaupt hat sich Hermann Wassen wie kein anderer in der Stadt Geilenkirchen um die Aufarbeitung und Dokumentation der ehemals in Geilenkirchen ansässigen jüdischen Gemeinschaft sowie der schlimmen Geschehnisse zwischen 1933 und 1945 verdient gemacht. Bezeichnend für seine Einstellung war, dass er 1982 das Mahnmal am Synagogenplatz stiftete. Hermann Wassen verstarb am 02.07.1993 noch vor Vollendung seines 89. Lebensjahres. Seine Frau Christel übergab Ende 1996 dem Stadtarchiv die von Herrn Wassen aufgebaute Sammlung zur Aufbewahrung und Bearbeitung.

Die Sammlung umfasst neben der Ausarbeitung der jüdischen Geschichte in Geilenkirchen auch eine Fotosammlung.

Beschlussvorschlag:

Die Straße, die vom Pater-Bries-Weg ins Neubau Viertel geht soll „Wassen Weg“ heißen.

Ordnungsamt
18.01.2018
1160/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	31.01.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	28.02.2018

Beratung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2018

Sachverhalt:

Der Aktionskreis Geilenkirchen e. V. hat die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen an folgenden Terminen beantragt:

1. 18.03.2018 anlässlich der Mobilitätstage
2. 02.09.2018 anlässlich des Weinfestes
3. 14.10.2018 anlässlich der Herbstkirmes und
4. 02.12.2018 anlässlich des Nikolausmarktes im Stadtzentrum

Gemäß § 4 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an Werktagen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0.00 bis 22.00 Uhr geöffnet sein.

Das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an jedermann ist außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 LÖG NRW verboten, soweit nicht gesetzlich eng begrenzte Ausnahmetatbestände greifen. In § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, durch Verordnung jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertage aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von 5 Stunden als verkaufsoffen freizugeben. Entsprechend § 6 Abs. 4 LÖG NRW kann sich die Freigabe der Sonntage auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. In diesem Fall darf jedoch bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet eine Höchstzahl von 11 freigegebenen Sonn- und Feiertagen jährlich nicht überschritten werden. Für den Erlass von Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden ist nach § 27 Abs. 4 Ordnungsbehördengesetz NRW der Rat der Stadt zuständig.

Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 6 Abs. 4 LÖG NRW).

§ 6 Abs. 5 LÖG NRW bestimmt das 2 Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag, der Oster Sonntag, der Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW und der 01. Mai sowie der 03. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, von der Freigabe ausgenommen sind.

Diese Einschränkungen stehen den Terminwünschen des Aktionskreises Geilenkirchen e. V. nicht entgegen.

Letztlich ist ebenfalls der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW vom 20.11.2015 zu beachten, der sich auf ein bei der Entscheidung über verkaufsoffene Sonntage zu beachtendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2015 (BVerwG 8 C N 2.14) bezieht.

Gemäß dieses Urteils, welches im Volltext am 15.02.2016 durch das Gericht veröffentlicht wurde, ist eine anlassbezogene Sonntagsöffnung nur dann mit dem Sonntagschutz vereinbar, wenn der Anlass an sich schon eine so große Besucherresonanz erwarten lässt, dass der öffentliche Charakter des Tages durch die Veranstaltung und nicht durch die Verkaufsöffnung geprägt wird. Somit muss die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung in den Vordergrund treten. Die Ladenöffnung entfaltet nach Einschätzung des Gerichtes dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur Anlass gebenden Veranstaltung erscheint. Hiervon kann gemäß der Urteilsbegründung nur dann ausgegangen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit der Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlwirkung der Veranstaltung wegen ihres Umfangs oder ihrer besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich in dem die Verkaufsöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Um jene Aspekte beurteilen zu können, wird eine Prognoseentscheidung der Behörde gefordert.

Aufgrund des vorgenannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes hat die Verwaltung strukturelle Indikatoren ermittelt, um eine rechtskonforme Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage zu erreichen. Maßgebende Indikatoren sind dabei das Verhältnis Fläche des stattfindenden Marktes zur Gesamtfläche der geöffneten Geschäfte und das Verhältnis der erwarteten Besucher der Veranstaltung und der zu erwartenden Besucher in den geöffneten Geschäften. Gleichzeitig ist ein 700 m Radius um den Veranstaltungsort herum zu beachten.

Mobilitätstage (17.-18.03.2018)

Die traditionelle Autoschau in Geilenkirchen ist die erste Veranstaltung dieser Art im Kreis Heinsberg. In der 30. Auflage soll dieses Veranstaltungsformat nunmehr zu Geilenkirchener Mobilitätstagen entwickelt werden.

Ziel dieses neuen bzw. erweiterten Konzepts ist es, zur klassischen Autoausstellung im Stadtzentrum Geilenkirchens für die ‚mobile Zukunft‘ den Bereich E-Mobilität mit hinzunehmen und gleichzeitig aber auch mit der Referenz an die ‚mobile Vergangenheit‘ einige historische Exponate ergänzend hinzutreten lassen.

Geplant sind u.a. Vorstellungen von e-bikes, des E.Go Life aus Aachen, dem neuen E-Bus der West-Verkehr, Informationen zu Fahrzeugumbauten für Menschen mit Behinderung aber auch Hinweise zum Multi-Bus und weiteren die Mobilität verbessernden Projekten z.B. für ältere Menschen.

Veranstalter: Verlag HS-Woche und Aktionskreis Geilenkirchen e.V.

Prognostizierte Besucherzahl Fest	20.000*
Prognostizierte Besucherzahl verkaufsoffen	3.000
Veranstaltungsfläche	ca. 15.000 m ²
Verkaufsfläche verkaufsoffen	ca. 4.500 m ²

* berechnet auf Grundlage Person pro m² Veranstaltungsfläche und Fluktuation

Weinfest (31.08.-02.09.2018)

Das Weinfest in Geilenkirchen findet in diesem Jahr bereits zum vierzehnten Mal statt. Es handelt sich hierbei um eine traditionelle Veranstaltung, die mittlerweile (vormals Friedlandplatz) in zentraler Lage auf dem Marktplatz durchgeführt wird. Das Weinfest in Geilenkirchen zeichnet sich durch seine überregionalen ausstellenden Winzer aus, die Besucherströme von nah und fern nach Geilenkirchen anlocken.

Der Charakter des Geilenkirchener Weinfestes zeichnet sich dadurch aus, dass die Menschen am Ort der Veranstaltung verweilen möchten um dort Speisen und Getränke in geselliger Atmosphäre zu sich nehmen. Hier ist nicht zu erwarten, dass die Besucher am verkaufsoffenen Sonntag das Einkaufserlebnis in den Vordergrund stellen. Die Ladenöffnung stellt lediglich eine Ergänzung zur Veranstaltung dar.

Veranstalter: Aktionskreis Geilenkirchen e.V.

Prognostizierte Besucherzahl Fest	12.000*
Prognostizierte Besucherzahl verkaufsoffen	2.200
Veranstaltungsfläche	ca. 3.400 m ²
Verkaufsfläche verkaufsoffen	ca. 4.500 m ²

* berechnet auf Grundlage der Sitz- und Stehplätze

Herbstkirmes (12.-14.10.2018)

Die traditionelle Geilenkirchener Herbstkirmes wird von der Stadt Geilenkirchen gemeinsam mit den drei Schützenbruderschaften in der Innenstadt veranstaltet.

Am Sonntag findet zusätzlich zur Herbstkirmes der traditionelle Herbstmarkt der Wochenmarkthändler statt. Hier finden die Besucher in der Zeit von 11 bis 19 Uhr auf dem Marktplatz in der Innenstadt die gesamte Warenpalette des Geilenkirchener Wochenmarktes, insbesondere jedoch ein an die Jahreszeit angepasstes Sortiment. Darüber hinaus bieten weitere Händler und Hobbykünstler aus der Region ein zusätzliches Angebot an Dekorationsartikel, Pflanzgut und nützlichen Gegenständen für Haus und Garten.

Der traditionelle große Schützenumzug der St. Johannes- Schützenbruderschaft Hünshoven e.V., der Vereinigten St. Sebastianus- und Junggesellen Schützenbruderschaften Geilenkirchen e.V. und der St. Josef Schützenbruderschaft 1880 Bauchem e.V. durch die Innenstadt findet ebenfalls am Sonntagnachmittag statt und lockt zahlreiche Besucher in die Geilenkirchener Innenstadt.

Veranstalter: Stadt Geilenkirchen

Prognostizierte Besucherzahl Fest	22.000*
Prognostizierte Besucherzahl verkaufsoffen	2.800
Veranstaltungsfläche	ca. 5.500 m ²
Verkaufsfläche verkaufsoffen	4.500 m ²

* berechnet auf Grundlage Person pro m² Veranstaltungsfläche und Fluktuation

Nikolausmarkt (30.11.-02.12.2018)

Der traditionelle Nikolausmarkt auf dem Geilenkirchener Marktplatz und Rathausvorplatz ist ein großer Frequenzbringer in der Weihnachtszeit. Bereits zum 38. Mal wird in diesem Jahr drei Tage lang eine Budenstadt im Stadtzentrum tausende von Besuchern anziehen.

Der Nikolausmarkt wird von einer Hobby- und Künstlerausstellung in der Aula des St. Ursula Gymnasiums ergänzt. Hierbei handelt es sich auch um überregionale Künstler, die hier Ihre Produkte ausstellen.

Aufgrund der internationalen Vielfältigkeit und Besonderheiten werden zusätzliche überregionale Besucherströme erwartet.

Veranstalter: Aktionskreis Geilenkirchen e.V.

Prognostizierte Besucherzahl Fest	21.500*
Prognostizierte Besucherzahl verkaufsoffen	1.500
Veranstaltungsfläche	ca. 4.700 m ²
Verkaufsfläche verkaufsoffen	ca. 4.500 m ²

* berechnet auf Grundlage Person pro m² Veranstaltungsfläche und Fluktuation

Allgemein

Um der aktuellen Rechtsprechung Rechnung zu tragen, wird die räumliche Ausdehnung der Ladenöffnung an den Rahmen der Veranstaltung angepasst. Hierzu werden die Bereiche um das Gelo-Carré (Kaufland und diverse Filialisten) sowie das Rewe-Center (Haihover Straße) von der Regelung der Sonntagsöffnung ausgeschlossen (rote Umrandung). Der im Lageplan rot markierte Kreis mit der Veranstaltungsfläche als Mittelpunkt misst einen Radius von ca. 290 m.

Bei der Bewerbung der Veranstaltung soll zudem kenntlich gemacht werden, dass der verkaufsoffene Sonntag lediglich als Ergänzung der Veranstaltung angeboten wird.

Der Besucherzahl der Feste steht eine Einwohnerzahl der Stadt Geilenkirchen von aktuell ca. 29.200 Personen entgegen.

Im Rahmen des gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW durchzuführenden Anhörungsverfahrens haben die Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 09.01.2018 und die Handwerkskammer Aachen mit Schreiben vom 09.01.2018 mitgeteilt, dass gegen die geplante Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage keine Bedenken bestehen.

Eine Rückmeldung des Handelsverbandes Aachen, Düren, Köln und des Superintendent des evangelischen Kirchenkreises Jülich lagen bis zur Erstellung der Vorlage noch nicht vor. Sollten bis zur Sitzung entsprechende Stellungnahmen vorliegen, werden diese nachgereicht.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Verdi hat mit Schreiben vom 09.01.2018 mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht alle Kriterien nach dem LÖG NRW und der geltenden Rechtsprechung eingehalten werden und von ihrer Seite keine Rechtsmittel eingelegt werden, wenn der Ratsbeschluss den vorgelegten Planungen entspricht.

Das Bischöfliche Generalvikariat der Kath. Kirche im Bistum Aachen hat mit Schreiben vom 15.01.2018 mitgeteilt, dass - auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte – nur für zwei verkaufsoffene Sonntage die Zustimmung erteilt werden kann. Einer Verkaufsöffnung anlässlich des Nikolausmarktes am 03.12.2017, dem 1. Advent, kann insbesondere nicht zugestimmt werden. Der Advent und insbesondere die Adventssonntage dienen der stillen, nicht aber der kommerziell geprägten Vorbereitung auf Weihnachten.

Im Rahmen der Ermessensausübung bei der Entscheidung über die Freigabe der Sonntage hat eine Auseinandersetzung mit den Argumenten der Kirche zu erfolgen. Allerdings hat sich bereits der Landesgesetzgeber beim Erlass des LÖG NRW umfassend mit den Belangen der Religionsgemeinschaften auseinandergesetzt und die in dieser Vorlage erläuterten Einschränkungen der Sonntagsöffnungen in das Gesetz aufgenommen, um vorrangig auch das Grundrecht auf freie Religionsausübung angemessen zu berücksichtigen. Letztlich sind die 4 Sonntagsöffnungen nur mit geringfügigen Einschränkungen für die Religionsgemeinschaften verbunden, weil die Verkaufsöffnungen erst Nachmittags beginnen und es somit jedermann unbenommen ist, die sonntäglichen Gottesdienste zu besuchen. Auch sollte Beachtung finden, dass die Sonntagsruhe lediglich an 20 Stunden (4 Sonntage à 5 Stunden) im Kalenderjahr eingeschränkt wird und zudem 3 Adventssonntage unangetastet bleiben.

Zudem ist zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden und der Interessenslage der Beschäftigten, an Sonn- und Feiertagen sich der Freizeit, Familie und Kultur widmen zu können, abzuwägen. Hierzu ist festzuhalten, dass auch die umliegenden Städte und Gemeinden seit etlichen Jahren jeweils mehrere verkaufsoffene Sonntage durchführen. Wenn im Stadtgebiet Geilenkirchen anders verfahren würde, hätte dies für die hiesigen Gewerbetreibenden im Verhältnis zu den Geschäften in den umliegenden Städten und Gemeinden eine Benachteiligung zur Folge. Ferner ist auch hier zu berücksichtigen, dass lediglich über eine Öffnungszeit von 20 Stunden entschieden werden soll und über dies immer noch

generell die Ladenöffnung an Sonntagen verboten ist.

Bei Abwägung sämtlicher Aspekte erscheint es ermessensfehlerfrei, die vom Aktionskreis Geilenkirchen e. V. beantragten verkaufsoffenen Sonntage für das Stadtzentrum Geilenkirchen zu beschließen.

Die vom Rat der Stadt zu beschließende Ordnungsbehördliche Verordnung ist dieser Vorlage beigelegt.

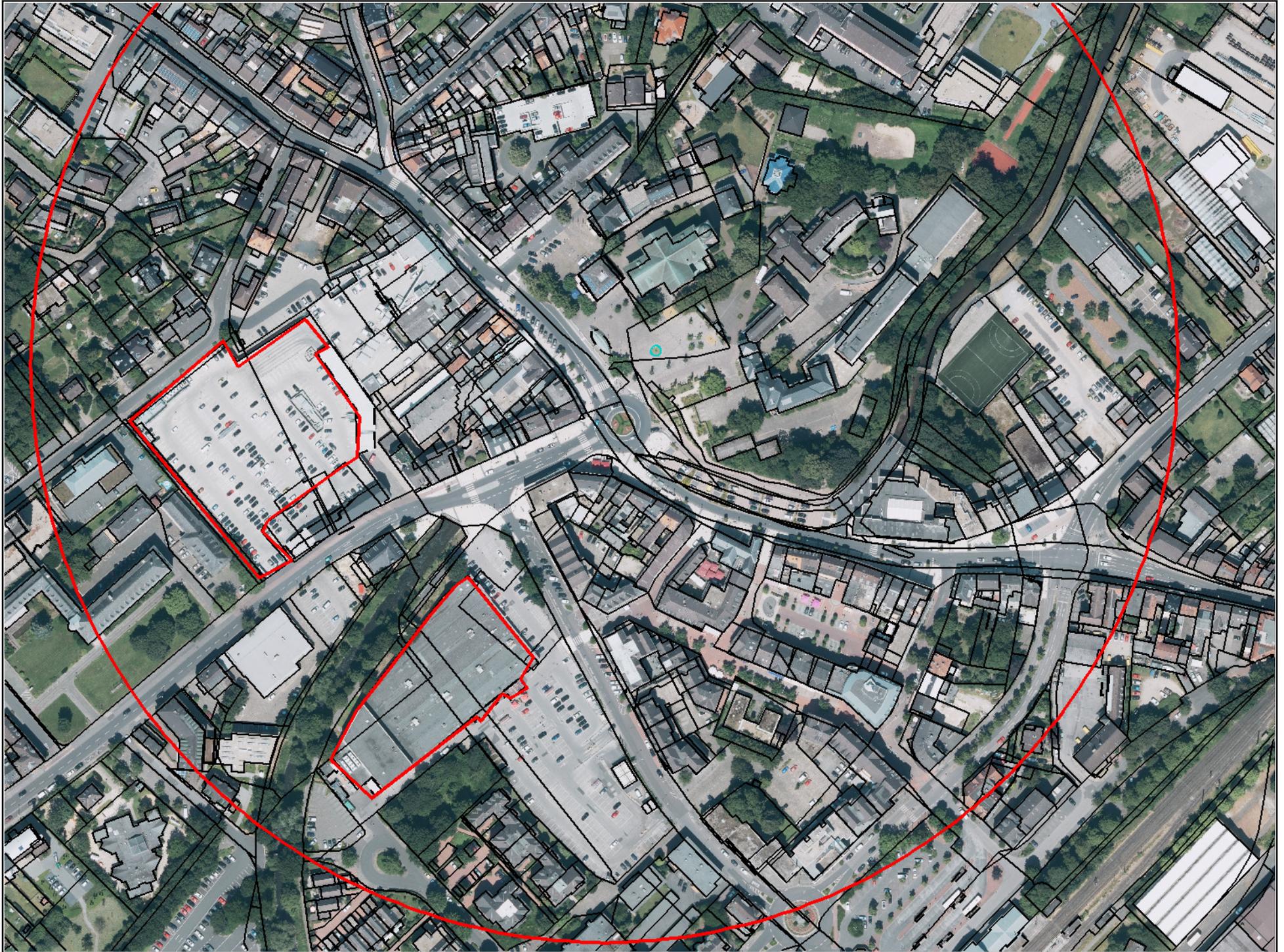
Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen im Jahr 2018 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Anlagen:

Lageplan verkaufsoffene Sonntage VO
Legende Ordnungsbehördlichen Verordnung
Ordnungsbehördliche Verordnung

(Ordnungsamt, Herr Kaumanns, 02451 - 629 919)



TOP Ö 6

Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung und von der Öffnung ausgenommene Einzelhandelsgeschäfte

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2018 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. geltenden Fassung wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 28.02.2018 verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der Mobilitätstage am Sonntag, dem 18.03.2018
2. des Weinfestes am Sonntag, dem 02.09.2018
3. der Herbstkirmes am Sonntag, dem 14.10.2018
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 02.12.2018

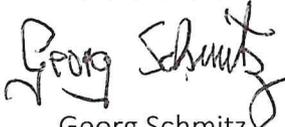
dürfen die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen, 28.02.2018

Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde



Georg Schmitz
Bürgermeister